

Schule:



Leitfaden für Lehrkräfte zum Umgang mit Schulvermeidung

Paderborn, Oktober 2012

Entstanden ist der Leitfaden in einer Arbeitsgruppe, die sich aus dem Steuerungskreis für das Projekt „Schulverweigerung - Die 2. Chance“ gebildet hat:

- Sylvia Arnold (Jugendamt der Stadt Paderborn)
- Kirsten Greiner (IN VIA Paderborn e.V.)
- Dietlind Schäfer (Krollbachschule Hövelhof, im Auftrag des Schulamtes für den Kreis Paderborn)
- Paul Krane-Naumann (Kolping-Berufsförderungszentrum Paderborn/Höxter)
- Dr. Nils Schütte (Psychologische Beratungsstelle für Schule, Jugend und Familie des Kreises Paderborn – Regionale Schulberatungsstelle)

Wenn im Folgenden von Schülern, Schulleitern, Klassenlehrern oder Schulsozialarbeitern gesprochen wird, dann ist immer auch die weibliche Form gemeint.

2. Phänomenologie von Schulvermeidung	4
2.1. Formen	4
2.2. Phasen von Schulvermeidung	4
2.3. Unterschiedliche Wahrnehmung von Lehrern und Schülern	4
3. Mögliche Ursachen für Schulvermeidung	5
3.1. Das Kind / den Jugendlichen betreffende Ursachen	5
3.2. Familiäre Ursachen	5
3.3. Angstinduzierte Ursachen	5
4. Prävention / Pädagogische Grundhaltung	6
5. Dokumentation der Fehlzeiten	7
5.1. Dokumentationsmöglichkeiten	7
6. Schaubild: Handlungsmöglichkeiten	8
6.1. Unentschuldigtes Fehlen Schulversäumnisverfahren (Bußgeldverfahren)	8
6.2. Wiederholtes Fehlen	9
6.3. Verweigerungshaltung bei Anwesenheit	10
7. Regionales Kooperationsnetzwerk	11
Anhang:	12
A) Schulpflicht – rechtliche Grundlagen Schulpflicht	12
B) Checkliste für Lehrkräfte:	18
C) Übersicht: Kinderschutzfachkräfte in Paderborn	22
D) Mögliche Fragen für eine Lehrkraft im Gespräch mit einem Schüler, der längere Zeit in der Schule gefehlt hat	24
E) Checkliste: Phasen des kooperativen Elterngesprächs	
F) Projekt LARS: Lernen auf Reisen-Schule Projekt: JuLe (Internetschule)	27
G) Zeitungsartikel: Polizei sucht	28
Literaturangaben:	29
Impressum	30

1. Einleitung

Im Jahr 2008 verließen 7,5%¹ der Schüler die allgemeinbildenden Schulen ohne Abschluss. Neben anderen Ursachen ist Schulvermeidung ein wesentlicher Grund. Verschiedene Wissenschaftler vertreten die Auffassung, dass Schätzungen zufolge 300.000 bis eine halbe Million Schüler in Deutschland regelmäßig der Schule fern bleiben. In der alltäglichen Arbeit an Schulen stellen wir immer wieder fest, dass eine schnelle Reaktion auf das Fehlen von Schülern und das lückenlose Nachhalten von Fehlzeiten von sehr großer Bedeutung sind. Ebenso wichtig ist der regelmäßige Informationsfluss bezüglich der Fehlzeiten zwischen Eltern und Schule in beiden Richtungen, um einer eventuellen Schulvermeidung vorzubeugen oder diese erst gar nicht aufkommen zu lassen. Wird das Fehlen von Schülern vom ersten Tag an ernst genommen, so kann dieses der Entwicklung von Schulvermeidungsverhalten bei Schülern oder in Familien entgegenwirken. Zu bedenken ist, dass das schulvermeidende Verhalten den betroffenen Schülern in der Regel zunächst als eine Reaktion auf eine persönliche, familiäre, schulische oder peergroupbedingte Schieflage sinnvoll erscheint und

sich schleichend weiter entwickeln kann. Auch der Wiederaufnahme in die Schule bei der Rückkehr nach Fehlzeiten muss große Bedeutung beigemessen werden. Negative Bemerkungen verschlimmern meistens die Schulvermeidung und die Schüler gelangen in einen Teufelskreis von Vermeidung: Mitschüler/Lehrer fragen bei der Rückkehr nach Gründen für das Fehlen. Diese Fragen sind für den Betroffenen häufig unangenehm. Um diesem aus dem Weg zu gehen, vermeiden die Schüler die Schule weiterhin. Daher ist der Moment der Rückkehr ein besonders sensibler Punkt, an dem in der Schule/der Klasse eine Atmosphäre herrschen sollte, in der der Betroffene sich aufgenommen und willkommen fühlt, sodass das Zurückkommen erleichtert wird - „Schule: Ja bitte!“.

Der vorliegende Leitfaden befasst sich mit den Formen und Phasen von Schulvermeidung, mit möglichen Ursachen und mit Präventionsmaßnahmen. Ferner zeigt er Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit schulvermeidendem Verhalten von Schülern auf und informiert über Unterstützungsmöglichkeiten im Kreis Paderborn.

Die Ziele des Handlungsleitfadens sind:

- Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten für Lehrer
- Erhöhung der Handlungssicherheit von Lehrern im Umgang mit Schulvermeidung
- Anstöße geben, schulinterne Vorgehensweisen und Maßnahmen zu vereinheitlichen und schulische Handlungskonzepte zu entwickeln
- Abläufe transparent machen
- Klarheit über rechtliche Bestimmungen schaffen
- Zahl der Schulversäumnisse vermindern

¹Bildungsbericht 2010. Auf: www.bildungsbericht.de/daten2010/bb_2010.pdf, S. 90

2. Phänomenologie von Schulvermeidung

2.1. Formen von Schulvermeidung

- **Aktive Schulvermeidung**
 - o Fernbleiben vom Unterricht (ganze Tage, aber auch Einzelstunden)
 - o Störung des Unterrichts
 - o Regelübertretungen im Unterricht
 - o Aggressives Verhalten
- **Passive Schulvermeidung**
 - o ruhiges und zurückgezogenes Verhalten im Unterricht und in der Schule
 - o mentale Abwesenheit
 - o formal entschuldigt, aber inhaltlich nicht nachvollziehbar
 - o Leistungsverweigerung

Auch Mischformen beider Arten von Schulvermeidung sind möglich, z.B. gibt es den aktiven Vermeider, der regelmäßig den Unterricht stört und zusätzlich übermäßig häufig von zu Hause entschuldigt wird oder den mental abwesenden Schüler, der auch manchmal die Schule schwänzt.

2.2. Phasen von Schulvermeidung

Phase 0: Keine Fehlzeiten

Phase 1: Erste Fehlzeiten

- Leistungsrückstände, innerer Rückzug im Unterricht
- Angst vor Leistungsüberprüfungen, Angst vor Bloßstellungen durch die Lehrkraft
- Angst vor Mitschülern (phys./psych. Gewalt, Mobbing)
- Unangenehme Emotionen (z.B. schlechtes Gewissen) während der Fehlzeiten

In der ersten Phase spielen konkrete Vermeidungen bestimmter schulischer Situationen eine besondere Rolle. Die Schüler suchen noch den Anschluss an Lehrkräfte und Mitschüler und sie fühlen sich nicht „wohl“ in den Zeiten ihrer Abwesenheit.

Phase 2: Fehlzeiten werden ausgedehnt

- Verschlechterung des Lehrer-Schüler-Verhältnisses
- Rückzug von den Mitschülern
- Unangenehme Emotionen (z.B. schlechtes Gewissen) während der Fehlzeiten
- Rückkehr und Testen der sozialen Beziehungen (Lehrkraft, Mitschüler)

In der zweiten Phase findet ein erster Rückzug von den sozialen Beziehungen in der Schule statt, dennoch besteht noch eine gewisse Offenheit für den Wiederanschluss und die Fehlzeiten werden noch nicht als angenehm erlebt.

Phase 3: Chronifizierung

- Resignation, völliger Rückzug
- Suche nach alternativen Beschäftigungen während der Fehlzeiten (z.B. Computerkonsum, Delinquenz)
- Freundeskreis besteht vorwiegend aus „gleich gesinnten“ Schulvermeidern
- Angenehme Emotion während der Fehlzeiten (Wertewandel)

In der dritten Phase dagegen findet eine Neuorientierung statt. Die Schule wird „abgeschrieben“. Soziale Beziehungen werden vorwiegend außerhalb der Schule gesucht und die Bewertung der Fehlzeiten erfährt einen Wertewandel. Delinquenz und gleichgesinnte „Peers“ spielen eine größere Rolle.

2.3. Unterschiedliche Wahrnehmung von Lehrern und Schülern

Die Ergebnisse einer Untersuchung von Brettfeld et al. (2005) in den Städten Hannover, Delmenhorst, Osnabrück und dem Landkreis Friesland zeigen, dass bei der Einschätzung zur Häufigkeit des Fehlens im Unterricht erhebliche Wahrnehmungsunterschiede zwischen den Lehrkräften und den betroffenen Schülern bestehen (Wetzels et al., ebd. Das Modellprojekt gegen Schulschwänzen).

A.) Die Befragung von 250 Lehrkräften aus 8. Klassen verschiedener Schulformen ergab:

- 2,37 – 7 % der Schüler haben 5-10 Tage im letzten Schulhalbjahr unentschuldigt gefehlt
- 2,37 – 4,19 % der Schüler haben mehr als 10 Tage im letzten Schulhalbjahr unentschuldigt gefehlt

B.) Die Befragung von 4369 Schülern und Schülern in denselben Schulen ergab deutlich höhere Zahlen:

- Fast 44 % der Schüler gaben zu, im letzten Schulhalbjahr geschwänzt zu haben,
- 9,8 % mehr als 5 Tage gefehlt zu haben

3. Mögliche Ursachen für Schulvermeidung

Schulvermeidendem Verhalten liegt meist nicht nur eine Ursache zu Grunde. Oft treffen verschiedene Ursachen zusammen, die dazu führen, dass sich schulvermeidendes Verhalten bei Schülern entwickelt. Einige mögliche Ursachen werden im Folgenden benannt.

3.1. Das Kind / den Jugendlichen betreffende Ursachen

- wenig Aufsicht und Unterstützung durch Eltern
- schulischer Misserfolg
- Konflikte mit Mitschülern und Lehrern
- Bullying / Mobbing, Cybermobbing
- Mitgliedschaft in einer schulschwänzenden Clique
- negative Eltern-Lehrer-Beziehung
- Unterforderung
- Überforderung
- Sucht (Drogen, Alkohol, Computer, ...)
- häusliche Probleme (z.B. Scheidung der Eltern, Arbeitslosigkeit ...)
- häusliche Gewalt
- sexueller Missbrauch
- Delinquenz
- Sonderpädagogischer Förderbedarf
- Antriebslosigkeit
- Depression
- Überbetonung des Lustprinzips als erlerntes Verhaltensmuster
- Misslungene Übergänge
Grundschule ► weiterführende Schule
Gymnasium ► Realschule
Realschule ► Hauptschule
- Lese-Rechtschreibschwäche / Dyskalkulie
- Störung des Sozialverhaltens / Hyperaktivität
- Aufmerksamkeitsschwierigkeiten

3.2. Familiäre Ursachen

- Schulkritische / negative Haltung der Erziehungsberechtigten
- Religiöse Positionen
- Kulturelle Diskrepanzen
- Erziehungsunsicherheit
- Überbehütung
- Ferienverlängerung durch Erziehungsberechtigte
- Desinteresse, Gleichgültigkeit oder Aversion der Erziehungsberechtigten gegenüber der Institution Schule
- Lebensprobleme der Eltern (z.B. Alkohol- / Drogenabhängigkeit, psychische Erkrankungen, finanzielle Probleme, ...)
- Schulwechsel
- Klassenwechsel
- Armut
- Verwahrlosung
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

3.3. Angstinduzierte Ursachen

- Prüfungsangst
- Soziale Angst
- Angst vor Mitschülern
- Angst vor Lehrern
- Trennungsangst
- Phobien
- Psychische Probleme der Schüler

Vgl. Dr. Thorsten Bührmann: Erfolgreicher Umgang mit schulmüden Jugendlichen und Schulverweigerern. In B. Marx (Hrsg.): Reihe Praxisforschung in Bildung und Sozialer Arbeit. Paderborn/Freiburg IN VIA Verlag 2009, S. 8.

Schreiber-Kittl, M./Schröpfer, H.: Abgeschriebenen? Ergebnisse einer empirischen Untersuchung über Schulverweigerer. Übergänge in Arbeit, Bd. 2, München, Deutsches Jugendinstitut, 2002.

Brettfeld, K., Enzmann, D., Trunk, D. & Wetzels, P. (2005). Abschlussbericht zur Evaluation des Niedersächsischen Modellprojekts gegen Schulschwänzer (ProgeSs). Bericht an den Landespräventionsrat Niedersachsen. Hannover: LPR.

4. Prävention / Pädagogische Grundhaltung

Folgende Punkte dienen der Prävention, sind aber ebenso bei Interventionen im Umgang mit Schulvermeidung sinnvoll:

- Wertschätzungshaltung (trotz Fehlverhaltens)
- Beziehungsgestaltung (Zuwendung zu Schülern)
- sozial-integratives Schul- und Klassenklima
- Beratungsangebote für Schüler
- Konzepte zur Konfliktbewältigung
- positive Verstärkung
- Lernerfolge schaffen
- Anpassung der Bewertungsmaßstäbe
- positive / kooperative Elternkontakte
- konsequente Anwesenheitskontrolle
- klare Konsequenzen auf unentschuldigtes Fehlen
- sofortiges Handeln bei unentschuldigtem Fehlen
- Leistungsdefizite aufarbeiten
- Warnsignale wahrnehmen
 - o häufiges Zuspätkommen
 - o Schulversagen
 - o gestörte Lehrer-Schüler-Beziehung
 - o Störverhalten im Unterricht
 - o Lernverweigerung
 - o innerer Rückzug
 - o Gleichgültigkeit
 - o Leistungseinbruch
 - o auffällig passives Verhalten (z.B. Träumen, Abschalten, häufig zur Toilette gehen)

5. Dokumentation der Fehlzeiten

In Bezug auf Schulvermeidung ist es wichtig, schnell und frühzeitig zu intervenieren, um so der Ausbildung oder Verfestigung von schulvermeidenden Verhaltensweisen entgegenzuwirken. Dabei nimmt die Dokumentation der Fehlzeiten eine Schlüsselfunktion ein.

Die Anwesenheit der Schüler muss regelmäßig zu Stundenbeginn in jeder Lerngruppe festgestellt werden. Jede Schule sollte über ein transparentes System zur Erfassung von Verspätungen und Fehlzeiten verfügen, das dann tatsächlich von allen Lehrern praktiziert wird. Dazu gehört auch ein vereinbartes Rückmeldesystem zwischen Fach- und Klassenlehrer, damit der Informationsfluss zeitnah und reibungslos funktionieren kann.

Wichtig ist, dass den Unterrichtsversäumnissen sofort nachgegangen wird und Maßnahmen sofort erfolgen, da unerkannte Schulvermeidung verstärkend auf Schüler wirkt. Grundlage für ein rasches Reagieren sind klare Strukturen an der Schule im Umgang mit schulvermeidendem Verhalten.

Tipp: Lehrer- / Schulkonferenzbeschluss zur Fehlzeiterfassung und Meldung an Schulsozialarbeit und Schulleitung herbeiführen.

5.1. Dokumentationsmöglichkeiten

Zwei Dokumentationsmöglichkeiten sollen hier beispielhaft aufgeführt werden:

Variante A

1. Klassenbuch Teil B – täglich (alle Lehrkräfte)
2. Klassenbuch Teil A – monatlich (Klassenlehrer überträgt die Verspätungen und Fehlzeiten aus Teil B in die Monatsübersicht)

Variante B

1. Klassenbuch Teil B – täglich (alle Lehrkräfte)
2. Exceltabelle (Klassenlehrer überträgt die Verspätungen und Fehlzeiten aus Teil B in die Exceltabelle)

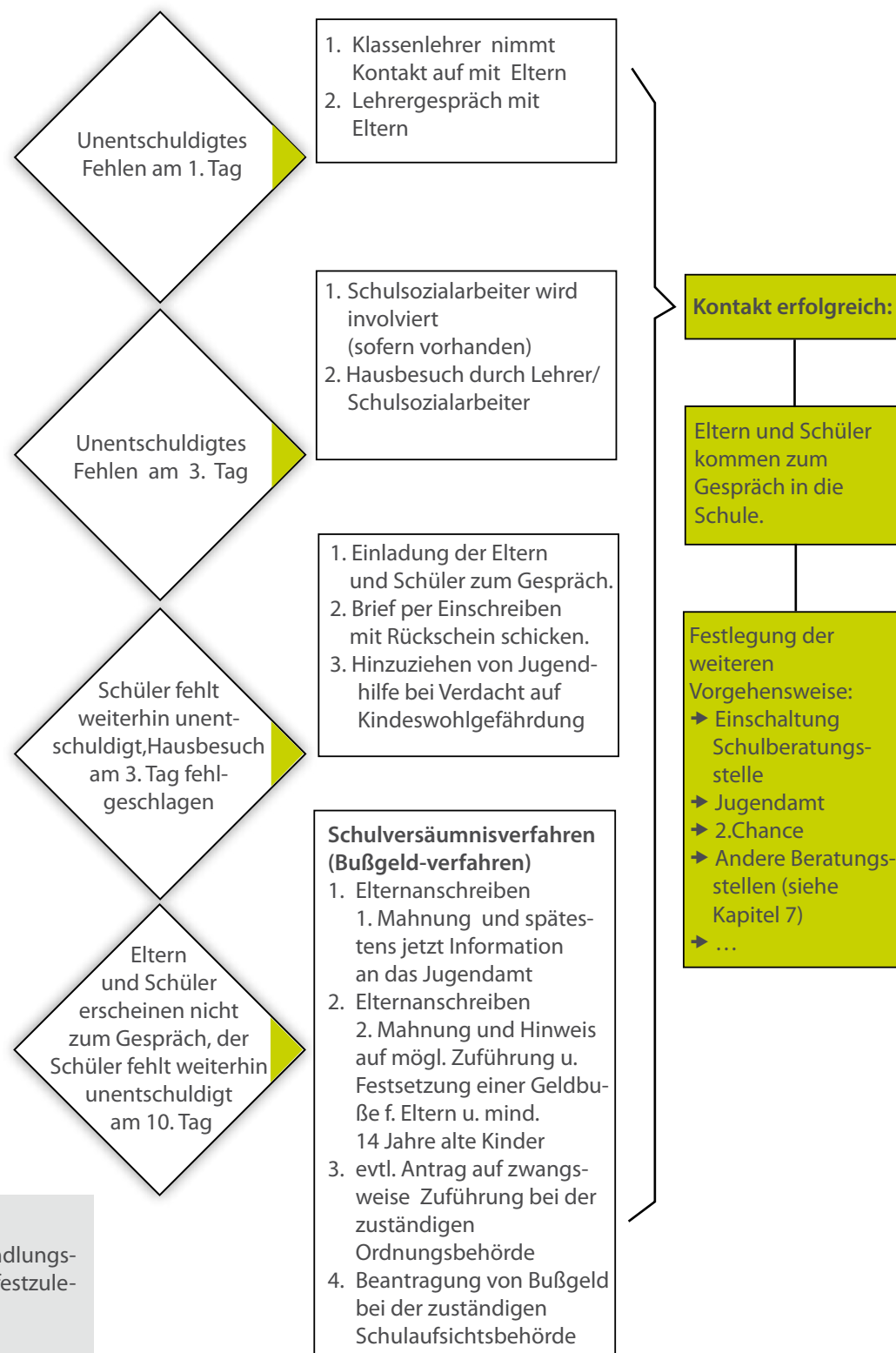
Eine Exceltabelle zur Fehlzeiterfassung steht zum Download zur Verfügung unter:
<http://schulvermeidung.schule.hessen.de/Excel-Datei/index.html>

6. Schaubild: Handlungsmöglichkeiten

Grundsätzlich gilt: Ein individuell auf den einzelnen Schüler abgestimmtes Verhalten sollte der Regelfall sein (Einzelfallentscheidung). Jeder „Fall“ ist gesondert zu betrachten und das hinter dem „Fall“ stehende Kind ist zu sehen.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sollte auf jeden Fall nach gemeinsamer Beratung mit Schulleitung, Schulsozialarbeit und Lehrkräften ggf. unter Einbeziehung einer Kinderschutzzachkraft (siehe Liste „Kinderschutzzachkräfte“ im Anhang, S. 27 f.) eine Meldung an das Jugendamt (§ 42 Abs. 6 SchulG und § 8a SGB VIII) erfolgen.

6.1. Unentschuldigtes Fehlen

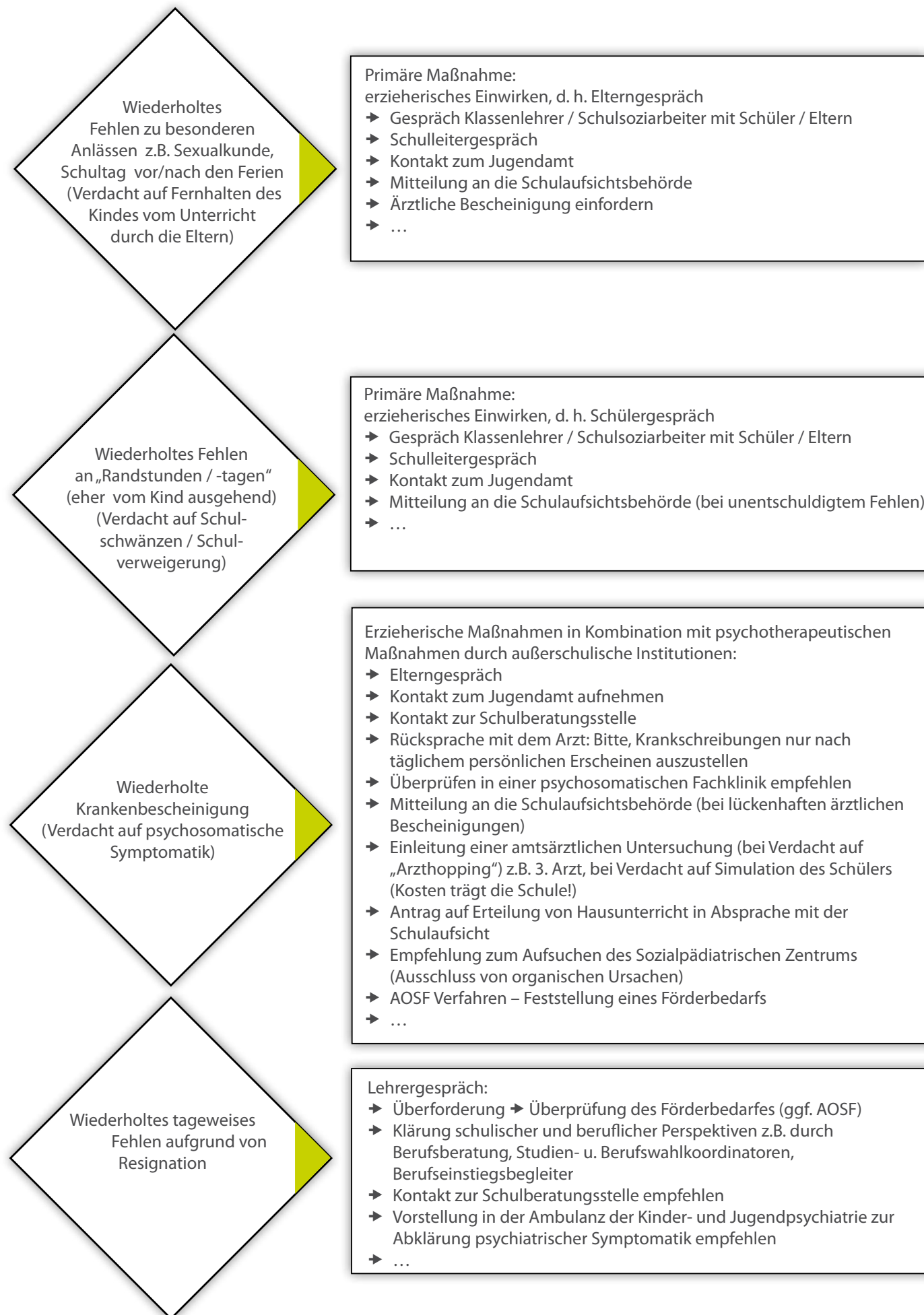


Begriffsklärungen:

► bedeutet: weitere Handlungsmöglichkeiten (individuell festzulegen)

Nummerierung 1., 2., 3. bedeutet: festgelegte Handlungsfolge

6.2. Wiederholtes Fehlen



6.3. Verweigerungshaltung bei Anwesenheit

Dauerhafte Anwesenheit ohne aktive Beteiligung am Unterricht

- ☐ Gespräch mit dem Schüler
- ☐ Elterngespräch über vermutete Ursachen
- ☐ Einschaltung des Schulsozialarbeiters
- ☐ Kollegiale Beratung der Lehrer
- ☐ Checkliste 2. Chance (siehe Anhang) zu Hilfe nehmen
- ☐ ...

Dauerhafte Anwesenheit mit Störung des Unterrichts

- ☐ Gespräch Lehrer / Klassenlehrer / Schulsozialarbeiter mit Schüler / Eltern
- ☐ Schulleitergespräch
- ☐ Erzieherische Maßnahmen
- ☐ ggf. Ordnungsmaßnahmen gem. § 53 SchulG (siehe Anhang)
- ☐ Bei anhaltendem Stören: Hinzuziehen von Beratungsstellen /Ärzten / Psycho-logen etc. zur Abklärung der Ursachen als Grundlage zur gemeinsamen Festlegung weiterer Handlungsschritte
- ☐ ggf. AOSF emotionale / soziale Entwicklung
- ☐ ...

Der Leitfaden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle, die sich mit der Problematik Schulvermeidung befassen, werden gebeten, ihre Anregungen und Verbesserungsvorschläge an Dietlind Schäfer (Krollbachschule Hövelhof) mitzuteilen.

7. Regionales Kooperationsnetzwerk

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritas-Verbandes Paderborn

Geroldstr. 50, 33098 Paderborn,
Tel.: 05251 688878-0

Onlineberatung unter
www.eb-paderborn.de

Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle unterstützt bei Fragen zur Entwicklung und Erziehung von Kindern, bei Eltern-Kind Konflikten sowie Fragen zu Partnerschaft und Trennung.

Freies Beratungszentrum Paderborn

Nordstr. 8, 33102 Paderborn,
Tel.: 05251 150950

Das Freie Beratungszentrum leistet Erziehungsberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung und ist Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Jugendamt der Stadt Paderborn

Am Hoppenhof 33, 33014 Paderborn,
Tel.: 05251 88-0

Jugendamt des Kreises Paderborn

Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn,
Tel.: 05251 308-0

LWL Tagesklinik und Ambulanz der Kinder- und Jugendpsychiatrie Marsberg

Karl Schoppe Weg 4a,
33100 Paderborn, Tel.: 05251 14650

Die LWL Tagesklinik und Ambulanz ist eine medizinische Einrichtung der LWL Klinik Marsberg, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie. Sie behandelt psychisch auffällige und problembelastete Kinder und Jugendliche. Dies schließt auch Schulangst und Schulverweigerung ein.

Psychologische Beratungsstelle für Schule, Jugend und Familie des Kreises Paderborn

– **Regionale Schulberatungsstelle**
Riemekestr. 55, 33102 Paderborn,
Tel.: 05251 308-381

Die Schulberatungsstelle unterstützt und fördert Kinder, Jugendliche und Eltern insbesondere bei Problemen der schulischen Entwicklung (Lernen und Verhalten).

Schulverweigerung – Beratungsstelle der 2. Chance Paderborn

Die 2. Chance Paderborn unterstützt dabei, Probleme im Zusammenhang mit Schulbesuch zu überwinden. Schulumüde Schüler und deren Eltern werden beraten, um die Situation zu klären sowie Lösungsansätze zu erarbeiten. Nach Absprache werden weitere Unterstützungsangebote vermittelt. Kontakt über:

- IN VIA Paderborn e.V., Bahnhofstr. 19, 33102 Paderborn, Tel.: 05251 1228-0
- Kolping-Berufsförderungszentrum Paderborn/Höxter, Otto-Stadler-Str. 9, 33100 Paderborn, Tel.: 05251 5218-0

A) Schulpflicht – rechtliche Grundlagen

Auszüge aus dem Schulgesetz, veröffentlicht in der BASS 2011/2012 („Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften“), Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Frechen: Ritterbach Verlag, 26. Aufl.

Schulpflicht

§ 34 Grundsätze

(1) Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.
 (2) Die Schulpflicht umfasst in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule (Vollzeitschulpflicht) und in der Sekundarstufe II die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II. Sie wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule erfüllt.
 (6) Die Schulpflicht besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Schulpflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

§ 37 Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

(1) Die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I dauert zehn Schuljahre, am Gymnasium neun Schuljahre (§ 10 Abs. 3). Sie wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemein bilden-

den Schule erfüllt. Sie endet vorher, wenn die Schülerin oder der Schüler einen der nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehen Abschluss in weniger als zehn Schuljahren erreicht hat. Durchläuft eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase in drei Jahren (§ 11 Abs. 2 Satz 4), wird das dritte Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 38 Schulpflicht in der Sekundarstufe II

(1) Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (§ 22 Abs. 4) oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II.
 (2) Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig.
 (3) Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulpflichtige, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, vom weiteren Besuch der Schule befreien. Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II. Absatz 2 bleibt unberührt.

7 (BASS-Auszug) © Ritterbach Verlag GmbH

§ 41 Schulgesetz - Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

(1) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind bei der Schule an und ab. Sie sind dafür verantwortlich, dass es am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule

regelmäßig teilnimmt, und stattdessen es angemessen aus.

(2) Bei Schüler und Schülern im Bildungsgang der Berufsschule obliegt die Verantwortung für die regelmäßige Teilnahme auch der oder dem Auszubildenden oder der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber (Mitverantwortliche für die Berufserziehung); sie zeigen der Berufsschule den Beginn und die Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses an.

(3) Lehrer und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf Eltern sowie auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen einzuwirken.

(4) Bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise gemäß §§ 66 bis 75 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zugeführt werden. Das Jugendamt ist über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten. § 126 bleibt unberührt.

(5) Die Eltern können von der Schulaufsichtsbehörde durch Zwangsmittel gemäß §§ 55 bis 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Absatz 1 angehalten werden.

§ 42 Schulgesetz – Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(1) Die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in eine öffentliche Schule begründet ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis. Aus ihm ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Dies erfordert ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit.

(2) Schüler und Schüler haben das

Recht, im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mitzuwirken und ihre Interessen wahrzunehmen. Sie sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung zu informieren und an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen.

(3) Schüler und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrer und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

(4) Eltern wirken im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. Eltern sollen sich aktiv am Schulleben, in den Mitwirkungsorganen und an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen.

(5) In Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen sollen sich die Schule, Schüler und Eltern auf gemeinsame Erziehungsziele und -grundsätze verständigen und wechselseitige Rechte und Pflichten in Erziehungsfragen festlegen.

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerin und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

(7) Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule, die kein Unterricht in anderer Form sind, sind grundsätzlich so zu organisieren, dass kein Unterricht

ausfällt. Nachprüfungen finden vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.

(8) Die Schulkonferenz kann eine einheitliche Schulkleidung empfehlen, sofern alle in der Schulkonferenz vertretenen Schülerinnen und Schüler zustimmen.

§ 43 Schulgesetz – Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass

für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.

(4) Alle Schülerinnen und Schüler sind während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von und zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII gegen Unfall versichert.

§ 53 Schulgesetz – Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrer Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schüler, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis,
 2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
 3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
 4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
 5. die Entlassung von der Schule,
 6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
 7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.
- Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.
- (4) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 6 und 7 sind nur zulässig, wenn die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Soweit die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich von der Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen

oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrer und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen.

(8) Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen; zu der Anhörung kann die Schülerin oder der Schüler eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrer hinzuziehen.

(9) Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben.

Anmerkung: Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz erreichen nicht bei allen Schülern ihr Ziel. Der positive Einfluss Gleichaltriger kann oft mehr erreichen als die Einwirkung Erwachsener. Deshalb hat die Landesregierung Schulschiedsstellen eingerichtet, das sind Gremien gleichaltriger Schüler, die eingreifen, wenn Schulleitungen ihnen Fälle von Regelverletzungen übergeben. Weitere Informationen zu Schulschiedsstellen findet man unter: www.schulamt-paderborn.de/schulamt/schulschiedsstelle.htm

§ 126 Schulgesetz – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eltern der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommt (§ 41 Abs. 1 Satz 1),
2. als Eltern nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Feststellung des Sprachstandes sorgt (§ 36 Abs. 2 u. 3),
3. als Eltern nicht dafür sorgt, dass ein zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichtetes Kind regelmäßig daran teilnimmt (§ 36 Abs. 2 und 3),
4. als Eltern, als Auszubildende oder Auszubildender oder als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 41 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2),
5. als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schulpflicht in der Sekundarstufe I (§ 37) oder die Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38) nicht erfüllt,
6. als Träger einer Ergänzungsschule diese ohne die erforderliche Anzeige (§ 116 Abs. 2) errichtet oder betreibt,
7. als Träger einer Ergänzungsschule oder einer freien Unterrichtseinrichtung durch die Bezeichnung oder die Verwendung von Zeugnissen, Schulverträgen oder Werbematerialien § 116 Abs. 5 und 6 oder § 119 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, die in den Fällen des Absatz 1 Nr. 6 und 7 bis zu 5.000 Euro beträgt. Nach der Entlassung der oder des Schulpflichtigen aus der Schule ist die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 5 unzulässig.

(3) Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Schulaufsichtsbehörden zuständig.

(4) Geldbußen, die durch rechtskräftige Bescheide eines Schulamtes festgesetzt sind, fließen in die Kasse des Kreises oder der kreisfreien Stadt, für die das Schulamt zuständig ist.

Überwachung der Schulpflicht

(RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 4.2.2007) BASS 12 – 51 Nr. 5

3. Maßnahmen bei Nichterfüllung der Schulpflicht

Die Maßnahmen Nr. 3.1 und 3.2 können auch bei Verletzung der Teilnahmepflicht durch nicht schulpflichtige Schüler angewandt werden.

3.1 Erzieherische Einwirkung (§ 53 Abs. 2 SchulG)

Die Ursachen von Schulpflichtverletzungen liegen häufig im sozialen Umfeld der Schülerin oder des Schülers. Die Schule soll daher versuchen, durch eine umfassende Beratung den Sinn und Zweck der Schulpflicht verständlich zu machen und so eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Die Schule soll in diesen Fällen möglichst frühzeitig das Jugendamt beteiligen, damit – falls erforderlich – geeignete Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste gemacht werden können.

3.2 Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 3 SchulG)

Bleibt die erzieherische Einwirkung erfolglos, kommt die Anwendung einer in § 53 Abs. 3 SchulG genannten Ordnungsmaßnahme in Betracht. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten (§ 53 Abs. 1 Satz 3 und 4 SchulG).

3.3 Schriftliche Aufforderung der Schule

Reichen die vorgenannten Maßnahmen nicht aus, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen, so sind die Eltern und bei Schulpflichtigen im Bildungsgang der Berufsschule auch die Mitverantwortlichen für die Berufserziehung schriftlich auf ihre Verpflichtungen gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SchulG hinzuweisen und aufzufordern, die Schülerin oder den Schüler zum regelmäßigen Schulbesuch zu veranlassen.

Gleichzeitig ist auf die Möglichkeiten eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens gemäß § 41 Abs. 5 SchulG oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 126 Abs. 1 SchulG hinzuweisen oder eine zwangsweise Zuführung gemäß § 41 Abs. 4 SchulG für den Fall anzudrohen, dass die oder der Schulpflichtige nicht innerhalb von

drei Unterrichtstagen ihrer oder seiner Teilnahmepflicht nachkommt.

Auch Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind schriftlich auf ihre Pflicht zum Schulbesuch gemäß § 34 Abs. 2 SchulG und die Möglichkeit eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 126 Abs. 1 SchulG hinzuweisen. Dabei kann die zwangsweise Zuführung gemäß § 41 Abs. 4 SchulG für den Fall angedroht werden, dass der oder die Schulpflichtige nicht innerhalb von 3 Unterrichtstagen ihrer oder seiner Teilnahmepflicht nachkommt.

3.4 Zwangsweise Zuführung

Bleiben die Maßnahmen nach Nr. 3.1 und 3.3 erfolglos, so kann sowohl neben den Maßnahmen nach Nr. 3.5 und 3.6, als auch unabhängig davon die oder der Schulpflichtige zwangsweise der Schule zugeführt werden. Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

3.41 Erfüllt die oder der Schulpflichtige trotz schriftlicher Aufforderung mit der Androhung der zwangsweisen Zuführung nach Nr. 3.3 ihre oder seine Teilnahmepflicht nicht, beantragt nach vorheriger Absprache entweder die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Schulaufsichtsbehörde bei der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der oder des Schulpflichtigen zuständigen Ordnungsbehörde die zwangsweise Zuführung der oder des Schulpflichtigen zur Schule. Eine förmliche Androhung oder Festsetzung der zwangsweisen Zuführung nach §§ 63 und 64 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW ist nicht erforderlich.

3.42 Nimmt die oder der Schulpflichtige vor der Durchführung der Maßnahme wieder regelmäßig am Unterricht teil, ist das Ersuchen auf zwangsweise Zuführung zurückzunehmen.

3.43 Die zwangsweise Zuführung zur Schule kommt bei Schulpflichtigen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllen, im Allgemeinen nur dann in Betracht, wenn auch die Angebote der Jugendhilfe oder der sozialen Dienste erfolglos geblieben sind. Wenn die oder der Schulpflichtige im Anschluss an einen Schulwechsel länger als drei Unterrichtstage der neuen Schule fernbleibt, kann das Verfahren nach Nr. 3.3 sofort eingeleitet werden. Ebenso kann das

Verfahren nach drei Fehltagen eingeleitet werden, wenn anzunehmen ist, dass sich die oder der Schulpflichtige auf Dauer der Schulpflicht entziehen will. Beratung und erzieherische Einwirkungen sind nachzuholen.

3.5 Ordnungswidrigkeitenverfahren

Neben den Maßnahmen nach Nr. 3.4 und 3.6 als auch unabhängig davon kann gemäß § 126 SchulG im Wege eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens eine Geldbuße bis zu 1.000 Euro verhängt werden

- gegen Eltern, die ihrer Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommen,
 - gegen Eltern, die nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Sprachstandsfeststellung sorgen,
 - gegen Eltern, die nicht für die regelmäßige Teilnahme ihres zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichteten Kindes sorgen,
 - gegen die Eltern und Mitverantwortlichen für die Berufserziehung, die nicht dafür Sorge tragen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und
 - gegen Schüler und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres, die ihre Schulpflicht in der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II nicht erfüllen.
- Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

3.51 Bevor ein Bußgeldbescheid erlassen werden kann, ist der oder dem Betroffenen die Beschuldigung bekannt zu geben und darauf hinzuweisen, dass ein Bußgeld verhängt werden kann. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Dabei reicht die Übersendung eines Fragebogens, der Gelegenheit gibt, sich schriftlich zu äußern, aus. Die Anhörung kann auch durch die Schule erfolgen. Sie kann auch zusammen mit der Maßnahme nach Nr. 3.4 durchgeführt werden.

3.52 Für den Erlass des Bußgeldbescheides ist nach § 126 Abs. 3 SchulG die Schulaufsichtsbehörde zuständig.

3.53 Der Antrag an die Schulaufsichtsbehörde soll enthalten:

- a) Die Personalien der oder des Schulpflichtigen, ihrer oder seiner Eltern und ggf. die Anschrift der Mitverantwortlichen für die Berufserziehung,

- b) die Dauer des Schulversäumnisses,
- c) ein Bericht über die bisher von der Schule veranlassten Maßnahmen und die darauf erfolgte Reaktion und
- d) den Nachweis über die durchgeführte Anhörung.

3.6 Verwaltungszwang

Bleiben die Maßnahmen nach Nr. 3.1 bis 3.3 erfolglos, kann sowohl neben den Maßnahmen nach Nr. 3.4 und Nr. 3.5, als auch unabhängig davon, Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz verhängt werden.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

3.61 Der Verwaltungszwang kann nur auf der Grundlage eines bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Verwaltungsaktes angewandt werden. Dieser Verwaltungsakt muss eine Aufforderung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde an die Eltern enthalten, dafür Sorge zu tragen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Die Aufforderung ist mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung zu versehen.

3.62 Das Zwangsmittel zur Durchsetzung der Aufforderung (Zwangsgeld) ist schriftlich gemäß § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW anzudrohen. Die Androhung ist mit der Aufforderung an die Eltern, dafür zu sorgen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, zu verbinden. Es ist eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtung zu gewähren. Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen und mit dem Hinweis darauf zu verbinden, dass bei Nichtzahlung das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde Ersatzzwangshaft anordnen kann.

3.63 Nach erfolgloser Androhung des Zwangsgeldes ist nach entsprechendem Fristablauf das Zwangsgeld schriftlich festzusetzen. Mit der Festsetzung ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bewilligen. Nach erneut fruchtlosem Fristablauf ist das Zwangsgeld im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

Teilnahme am Unterricht (RdErl. d. Kultusministeriums v. 26.3.1980) BASS 12 – 52 Nr. 1

Die Teilnahmeverpflichtung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, sie ist nicht auf schulpflichtige Schüler beschränkt. Für die Überwachung der Schulpflicht gilt der Runderlass vom 4.2.2007 (Bass 12 – 51 Nr.5).

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht bedeutet nicht lediglich Anwesenheit, sondern auch Mitarbeit. Gerade in einer demokratischen Gesellschaft kann auf Mitarbeit und Leistung nicht verzichtet werden. Die Schule ist daher verpflichtet, Leistungsverweigerungen vor allem mit pädagogischen und erzieherischen Mitteln zu begegnen. Dabei ist zu beachten, dass die Leistungsbewertung kein Mittel zur Durchsetzung der Schulordnung ist. Ebenso soll bei einem von einer Schülerin oder einem Schüler zu vertretenden Unterrichtsversäumnis zunächst durch erzieherische Einwirkung (vgl. § 53 Abs. 2 SchulG) versucht werden, eine Verhaltensänderung zu bewirken. Erst wenn die erzieherischen Einwirkungen erfolglos bleiben, kommen Ordnungsmaßnahmen in Betracht. Bei der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 53 Abs. 1 SchulG) zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind im Übrigen nicht zulässig, um Mitarbeit im Unterricht zu erzwingen.

Das in Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz verbürgte Streikrecht bezieht sich ausschließlich auf Arbeitskämpfe tarifvertragsfähiger Parteien. Ein Schülerstreik ist daher unzulässig; Entsprechendes gilt für einen von Eltern veranlassten Schulstreik.

Schulversäumnis (RdErl. d. Kultusministeriums v. 26.3.1980)

BASS 12 – 52 Nr. 11

1. Nicht vorhersehbare zwingende Gründe sind z. B. ein Unfall oder ein Todesfall in der Familie.

Ein zwingender Grund für ein Schulversäumnis kann auch der plötzliche Eintritt extremer Witterungsverhältnisse sein. In diesem Falle entscheiden die Eltern bzw. volljährigen Schüler selbst, ob der Weg zur Schule zumutbar ist.

2. Ein ärztliches Attest ist in der Regel nur dann anzufordern, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gesundheitliche Gründe nur vorgeschoben

werden. Es genügt die Vorlage eines hausärztlichen Attestes. Wenn die Schule in besonderen Fällen ein Schul- oder amtsärztliches Gutachten einholt (z. B. bei besonders häufigem, mit Krankheit begründetem Fehlen oder außergewöhnlicher Dauer der Krankheit), trägt die Schule die Kosten des Gutachtens.

Kindeswohlgefährdung

SGB VIII Jugendhilfe: § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst

ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 1666 BGB

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 04.07.2008 (BGBl. I S. 1188) m.W.v. 12.07.2008.

B) Checkliste für
Lehrkräfte:
Anzeichen für
Schulvermeidung⁶

18

Formen von Schulverweigerung für
schulische und sozialpädagogische
Fachkräfte

Zu der Zielgruppe des ESF- Programms Schulverweigerung – Die 2. Chance gehören so genannte harte Schulverweigerer, die die Schule gezielt und nachweisbar verweigern und durch die Verweigerungshaltung belegbar ihren Schulabschluss gefährden. Im Programm wird von zwei übergeordneten Kategorien gesprochen, die schulverweigerndes Verhalten beschreiben. Diese Kategorien werden in der Fachliteratur als aktive und als passive Schulverweigerung bezeichnet.

Eine **aktive Schulverweigerung** liegt vor, wenn der junge Mensch wiederholt und/oder über einen längeren Zeitraum hinweg unentschuldigt der Schule fern bleibt oder zwar physisch anwesend ist, den Unterricht jedoch durch Störungen aktiv verweigert. **Passive Schulverweigerung** ist einerseits dadurch gekennzeichnet, dass die Schüler zwar im Unterricht anwesend sind, sich jedoch nicht am Unterrichtsgeschehen beteiligen und kein Interesse zeigen. Andererseits spricht man auch von passiver Verweigerung, wenn die Kinder und Jugendlichen der Schule entschuldigt fernbleiben, jedoch in einem Maße, welches inhaltlich nicht nachvollziehbar ist. Die passive Verweigerungshaltung ist nicht nach außen gekehrt, verläuft in der Regel schulkonform und ist daher häufig nicht oder erst spät erkennbar.⁷

Die aktive Verweigerungsform lässt sich nicht klar und eindeutig von der passiven Verweigerungsform trennen. Die Grenzen zwischen beiden sind fließend. Die Checkliste -Formen von Schulverweigerung- dient als **Sensibilisierungsinstrument** und **Hilfsmittel** zur Einschätzung, ob ein Schüler zur Zielgruppe des Programms gehört und in das Case Management der Koordinierungsstelle der 2. Chance aufgenommen werden kann oder nicht. Im Folgenden werden die Indikatoren aufgeführt, die Rückschlüsse auf eine schulverweigernde Haltung zulassen. Dabei erfolgt eine farbliche Unterteilung in Indikatoren, die tendenziell entweder einer aktiven, einer passiven oder beiden Formen von Schulverweigerung zugeordnet werden können. Anhand der Checkliste, kombiniert mit dem Beleg zur Gefährdung des Schulabschlusses und mit einer persönlichen Einschätzung des Schülers durch die schulischen Fachkräfte und durch die Mitarbeiter der Koordinierungsstelle, soll eine Prognose dazu formuliert werden, welche Ausprägung die schulverweigernde Haltung beim Eintritt in das Programm hat. Diese Prognose ist im Fallverlauf weiter zu prüfen.

Checkliste für Lehrkräfte: Anzeichen für Schulvermeidung

Weiß: passive Indikatoren ☐ Hellgrau : aktive/ passive Indikatoren ☐ Dunkelgrau: aktive Indikatoren ☐

Schule:	Klasse:			
Indikatoren	Ja	Nein	Unbekannt	Anmerkung
1. Verhalten der Schülerin/ des Schülers				
Schülerin/ Schüler ist weitestgehend abwesend (inneres Ausklinken), gleichgültig, resigniert	☐	☐	☐	
Schülerin/ Schüler wirkt stark angepasst, unbeteiligt	☐	☐	☐	
Schülerin/ Schüler folgt generell nicht dem Unterrichtsgeschehen (nicht nur in einzelnen Fächern), arbeitet nicht im Unterricht mit	☐	☐	☐	
Schülerin/ Schüler wirkt im Unterricht überfordert	☐	☐	☐	
Schülerin/ Schüler ist häufig übermüdet, schläft im Unterricht	☐	☐	☐	
Schülerin/ Schüler hat kein oder ein nur stark unstrukturiertes Unterrichtsmaterial	☐	☐	☐	
Schülerin/ Schüler erledigt generell keine Hausaufgaben	☐	☐	☐	
Schülerin/ Schüler verbringt überdurchschnittlich viel Zeit vor dem PC/ mit Medien	☐	☐	☐	
Schülerin/ Schüler hält sich während des Unterrichts an anderen Orten in der Schule auf und/ oder benötigt eine Aufforderung zur Unterrichtsteilnahme	☐	☐	☐	
Schülerin/ Schüler verlässt während des Unterrichts häufig den Klassenraum (z.B. häufiger Toilettenbesuch)	☐	☐	☐	
Schülerin/ Schüler provoziert häufig den Ausschluss vom Unterricht (Suspendierung)	☐	☐	☐	
Schülerin/ Schüler stört massiv den Unterricht durch Zwischenrufe, Fragen ohne Unterrichtsrelevanz, Laufen im Klassenraum, Randalieren	☐	☐	☐	
Schülerin/ Schüler verweigert regelmäßig die Mitarbeit	☐	☐	☐	
Schülerin/ Schüler reagiert auf Ansprache häufig unangemessen gereizt	☐	☐	☐	
2. Schulische Interaktionen				
Schülerin/ Schüler hat häufig massive Konflikte/ Probleme mit Mitschüler/innen und/oder ist massiven physischen/ psychischen Angriffen ausgesetzt	☐	☐	☐	
Schülerin/ Schüler hat häufig massive Konflikte/ Probleme mit Lehrer/innen	☐	☐	☐	
Schülerin/ Schüler ist nicht in die Klasse integriert, nimmt starke Außenseiterrolle ein	☐	☐	☐	
Schülerin/ Schüler droht oder übt häufig Gewalt gegenüber Mitschüler/innen aus	☐	☐	☐	
Schülerin/ Schüler droht oder übt häufig Gewalt gegenüber Lehrkräften aus	☐	☐	☐	

⁶Diese Checkliste wurde im Rahmen des ESF- Programms „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ entwickelt. Diese ist abrufbar unter www.zweitechance.eu/esf_zweitechance/content/e922/e947/e948/e2162/2Chance_Flyer_homeDrucker.pdf
Dazu gibt es eine Arbeitshilfe, die ebenfalls im Internet abrufbar ist unter: www.zweitechance.eu/esf_zweitechance/content/e922/e947/e948/e1372/ArbeitshilfeChecklisteFormenSchulverweigerung.pdf
⁷Vgl.Schreiber-Kittl/ Schröpfer 2002, S.39.

Indikatoren	Ja	Nein	Unbe- kannt	Anmerkung
Schülerin/ Schüler hat Kontakt zu schulverweigernden Jugendlichen und/ oder schulverweigernden Peer Groups	☐	☐	☐	

3. Fehlen				
3. Fehlzeiten				
Schülerin/ Schüler wird durch die Eltern auffällig häufig entschuldigt (z.B. aufgrund von Krankheiten)	☐	☐	☐	
Schülerin/ Schüler ist durch ärztliche Krankschreibung auffällig häufig entschuldigt	☐	☐	☐	
Schülerin/ Schüler fühlt sich verpflichtet, aufgrund von Erkrankungen von Familienmitgliedern häufig zu Hause zu bleiben (Übernehmen der Fürsorgerrolle)	☐	☐	☐	
Schülerin/ Schüler verlässt häufig den Unterricht/ die Schule aufgrund körperlicher Beschwerden wie Kopf-/ Bauchschmerzen oder kleinere Verletzungen	☐	☐	☐	
Schülerin/ Schüler kommt auffällig häufig zu spät zum Unterricht, fehlt in einzelnen Stunden (Eckstunden), verlängert das Wochenende, verlängert die Ferienzeiten	☐	☐	☐	
Schülerin/ Schüler hat hohe Fehlzeiten aufgrund regelmäßiger Treffen mit anderen Jugendlichen während der Schulzeit und hält sich während der Schulzeit häufig an anderen öffentlichen Orten wie Einkaufszentren, Spielplätzen auf	☐	☐	☐	

4. Abstufung der Fehlzeiten ^{8,9}

Schülerin/ Schüler kommt gelegentlich einen Tag nicht zur Schule, jedoch nicht mehr als 10 Tage pro Halbjahr	☐	☐	☐	
Schülerin/ Schüler kommt regelmäßig ohne triftigen Grund nicht zur Schule, fehlt 11-20 Tage pro Halbjahr	☐	☐	☐	
Schülerin/ Schüler bleibt der Schule intensiv und regelmäßig ohne triftigen Grund fern, fehlt 21-40 Tage pro Halbjahr	☐	☐	☐	
Schülerin/ Schüler bleibt vollständig der Schule fern, fehlt mehr als 40 Tage pro Halbjahr, (Totalausstieg oder Schulausschluss)	☐	☐	☐	
Schülerin/ Schüler fehlt hauptsächlich unentschuldigt	☐	☐	☐	

5. Fernhalten der Schülerin/ des Schülers durch die Eltern/ Erziehungsberechtigten

Schülerin/ Schüler arbeitet während der Schulzeit vermutlich im Haushalt oder im Familienbetrieb mit	☐	☐	☐	
Schülerin/ Schüler bleibt vermutlich aufgrund von persönlichen Problematiken der Eltern zu Hause	☐	☐	☐	
Eltern messen schulischer Ausbildung vermutlich keine große Bedeutung bei und/ oder lehnen Schulsystem ab	☐	☐	☐	

6. Rückzug und/oder Leistungsabfall bei Schüler und Schülern

Schülerin/ Schüler hat kritische, belastende Ereignisse zu verarbeiten	☐	☐	☐	
Schülerin/ Schüler kehrte nach längerer Abwesenheit (z.B. Krankheit) in den Klassenverband zurück	☐	☐	☐	

⁸ Einstufung der Fehlzeiten in Anlehnung an das Berliner Stufenmodell zur Verringerung von Schuldistanz.
⁹ Beim Fernbleiben von der Schule ohne triftigen Grund kann es sich um unentschuldigtes und entschuldigtes Fehlen handeln. Entschuldigtes Fehlen von der Schule ohne triftigen Grund kann vorliegen, wenn berechnigte Zweifel an der Begründung für das Fehlen vorliegen. Aus: Schuldistanz – Eine Handreichung für Schule und Jugendhilfe

Indikatoren	Ja	Nein	Unbe- kannt	Anmerkung
Schülerin/ Schüler sinkt auffallend in ihrem/ seinem Leistungsniveau	☐	☐	☐	

7. Schulrechtliche Auffälligkeiten

Schülerin/ Schüler wurde bereits zeitweilig aus dem Unterricht ausgeschlossen (Suspendierung) und/ oder erhielt einen Schulverweis	☐	☐	☐	
Es fanden bereits Klassenkonferenzen aufgrund des Verhaltens/ der Fehlzeiten der Schülerin/ des Schüler statt	☐	☐	☐	
Schülerin/ Schüler erhielt bereits Schulversäumnisanzeigen/ andere Ordnungsmaßnahmen zur Schulversäumnis	☐	☐	☐	

8. Weitere Indikatoren (Wenn einer dieser Indikatoren als alleiniges Merkmal auftritt, sollte die Schülerin/der Schüler in passgenaue andere Unterstützungsangebote vermittelt werden und nicht in das Case Management der Koordinierungsstelle 2. Chance aufgenommen werden.)

Schülerin/ Schüler zeigt Anzeichen von Hochbegabung/ ist hochbegabt	☐	☐	☐	
Schülerin/ Schüler kann dem Unterricht aufgrund von sprachlichen Defiziten nicht folgen	☐	☐	☐	

Zusammenfassende Einschätzung

Der/die Schülerin...		
ist Schulverweigerer/in ☐	ist kein/e Schulverweigerer/in ☐	es besteht noch Klärungsbedarf ☐

Bemerkung

C) Übersicht: Kinderschutzfach- kräfte in Paderborn

22

Institution	Ansprechpartner	Kontakt
AWO Kinderzentrum Riemekepark	Michael Freitag	Schulstraße 35 33102 Paderborn Tel: 05251/34699 E-Mail: kinderzentrum-riemekepark@awo-owl.de
	Marlene Rensmann	Schulstraße 35 33102 Paderborn Tel: 05251/34699 E-Mail: kinderzentrum-riemekepark@awo-owl.de
AWO Sozialpädagogische Familienhilfe	Claudia Biermann	Leostraße 45 33098 Paderborn Tel: 05251/29066-20 E-Mail: c.biermann@awo-owl.de
Caritas-Verband Paderborn e.V. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	Myriam Fikus	Nebenstelle Schloß Neuhaus Marstallstraße 5 33104 Paderborn Tel: 05254/4095 E-Mail: fikus@caritas.pb.de
Deutscher Kinderschutzbund / Freies Beratungszentrum Paderborn e.V.	Thomas Emmerich	Nordstraße 8 33102 Paderborn Tel: 05251/150950 E-Mail: temmerich@fbz-pb.de
	Monika Wiegand-Timmermann	Nordstraße 8 33102 Paderborn Tel: 05251/150950 E-Mail: mwtimmermann@fbz-pb.de
Diakonie Paderborn-Höxter e.V. / Ev. Kirchenkreis Paderborn Sozialpädagogische Familienhilfe	Conrad Schlegel	Riemekestraße 12 33102 Paderborn Tel: 05251/54018-43 E-Mail: schlegel@diakonie-pbhx.de

Stadt Paderborn Jugendamt Sozialbezirk I	Ruth Rustemeyer	Am Hoppenhof 33 33104 Paderborn Tel: 05251/55-1664 E-Mail: r.rustemeyer@paderborn.de
Stadt Paderborn Jugendamt Sozialbezirk II	Sylvia Arnold	Am Hoppenhof 33 33104 Paderborn Tel: 05251/88-1573 E-Mail: s.arnold@paderborn.de
	Elisabeth Henning	Am Hoppenhof 33 33104 Paderborn Tel: 05251/88-1572 E-Mail: e.henning@paderborn.de
Stadt Paderborn Jugendamt Sozialbezirk III	Eva Reike	Am Hoppenhof 33 33104 Paderborn Tel: 05251/88-1980 E-Mail: e.reike@paderborn.de
Stadt Paderborn Jugendamt Sozialbezirk V	Britta Borchmeier	Am Hoppenhof 33 33104 Paderborn Tel: 05251/88-1853 E-Mail: b.borchmeier@paderborn.de
	Ulrike Timmer	Am Hoppenhof 33 33104 Paderborn Tel: 05251/88-1635 E-Mail: u.timmer@paderborn.de

Zur Klärung einer möglichen Kinder-
schutzgefährdung stehen grundsätz-
lich alle Fachkräfte des Allgemeinen
Sozialen Dienstes der Jugendämter
des Kreises und der Stadt Paderborn
zur Verfügung.

D) Mögliche Fragen für eine Lehrkraft im Gespräch mit einem Schüler, der längere Zeit in der Schule gefehlt hat

Haltung: Interesse, Neugier, Beziehungsaufbau

Zentral für ein gelingendes Gespräch mit dem Schüler ist eine Haltung des Willkommenheiens und eines neuen Beziehungsaufbaus. Verabschieden Sie sich von dem Druck, in diesem ersten Gespräch schon zu erreichen, dass der Schüler am Folgetag wieder am Unterricht teilnehmen wird. Vermitteln Sie dem Schüler, dass er für die Klasse und für die Schulgemeinschaft wichtig ist, und er auch Ihnen als Lehrkraft fehlt.

Konkret: Offene Fragen, Schüler zum Reden anregen, keine Schuldvorwürfe

- Ich mach mir Sorgen um dich. Was ist los mit dir, dass du nicht in der Schule bist?
- Was glaubst du, wem ist es aufgefallen, dass du nicht da bist? Wem noch?
- Wo/In welchem Fach ist besonders spürbar, dass du fehlst?
- Wie kann ich dich darin unterstützen, dass du wieder regelmäßig die Schule besuchst?
- Was machst du, wenn du nicht die Schule besuchst? Hilft dir das, ein Problem zu lösen?
- Wie können dich die Mitschüler darin unterstützen, dass du wieder regelmäßig in die Schule kommst?
- Wie können dich deine Eltern darin unterstützen, dass du wieder regelmäßig die Schule besuchst?
- Wie reagieren deine Eltern darauf, dass du derzeit nicht die Schule besuchst?
- Angenommen, du wärst wieder in der Schule, was wäre ein guter Tag für dich?
- Mit wem sollten wir zusammen sprechen, dass es dir wieder möglich ist, die Schule zu besuchen?
- Wen sollten wir über Inhalte des Gesprächs informieren?
- Was passiert, wenn du länger fehlst?
- Informieren, welche nächsten Schritte Sie gehen, wenn der Schüler nicht kommt. (z.B. Elterngespräch innerhalb der nächsten Woche)

Zwischenzeitlich:

- Mitschüler, der vorab schon für Hausaufgaben bestimmt war, Hausaufgaben vorbeibringen lassen (Regelung, wie die Hausaufgaben wieder zur Lehrkraft zurückkommen)
- Brief aus der Klasse an den Schüler schicken
- Einzelne Mitschüler bitten, ihn zu kontaktieren (Telefonieren oder persönlich besuchen, eher nicht im Chat)
- Schüler bitten, morgens bei ihm zu klingeln, um ihn abzuholen
- Selbst einen Hausbesuch machen

1. BEGRÜSSUNG KONTAKT	• Gastgeberrolle. • Anwärmphase, Kontakt zum Gesprächspartner herstellen, eine unsichtbare Brücke bauen, eine Vertrauensbasis schaffen.
2. ERÖFFNUNG INFORMATION ÜBER STRUKTUR UND VERLAUF	• Klärung von Anlass und Anliegen. • Klärung der Erwartungen und Ziele des Gesprächs. • Festlegen der zur Verfügung stehenden Zeit. Formale Aspekte des Gesprächs. • Motivation, Gesprächsbereitschaft, Kooperationsbereitschaft sichern. • Elternverantwortung betonen.
3. PROBLEM VERSTEHEN	• Was wird vom Gesprächspartner jetzt als Problem gesehen? • Was sieht der Lehrer als Problem? • Umgang mit dem Problem? • Bisherige Lösungsversuche? • Entstehungszeitpunkt des Problems? • Erklärung des Problems, begleitende Gefühle, Reaktionen.
4. PROBLEMSICHT ERWEITERN	• Angrenzende Probleme, beteiligte Personen, positive Seiten des Problems. • Funktion des problematischen Verhaltens, der Schwierigkeit. • Führen in die Zukunft: Welche Konsequenzen wird das Problem in ein, zwei, drei, fünf Jahren haben?
5. AUSNAHMEN VOM PROBLEM RESSOURCEN ERFRAGEN	• Wann trat das Problem nicht auf bzw. wurde allein bewältigt? • Wie war der Verlauf in den letzten Wochen? • Was hat sich verändert? • Wo liegen die Stärken des Schülers, der Familie? Was klappt gut? • Freizeitverhalten?
6. ZIELDEFINITION	• Wer will Was Wie erreichen? Bis Wann? • Klare, präzise Zielbeschreibungen ausarbeiten. • Erwartungen der Eltern, der LehrerIn, des Schülers.
7. LÖSUNGEN KONSTRUIEREN	• Gemeinsames Sammeln und Erarbeiten von Lösungswegen unter Berücksichtigung der Norm- und Wertvorstellungen, der Realisierbarkeit, der Ressourcen der Betroffenen.
8. KONTRAKT VEREINBARUNGEN AUFGABEN	• Zusammenfassung der Ergebnisse. • Möglichst klar und konkrete Vereinbarungen formulieren. • a) Inhaltlich: Was werden die Eltern unternehmen? Wer wird was machen? Eventuell Beobachtungsaufgaben und/oder Verhaltensexperimente für einzelne Gesprächsteilnehmer vereinbaren. • b) Formal: Wann und mit welchen Beteiligten findet das nächste Gespräch statt?
9. VERABSCHIEDUNG	• Positiver Schlusskommentar.

¹⁰Quelle: Hennig, C. & Ehinger, W. (2010). Das Elterngespräch in der Schule (6. Auflage). Donauwörth: Auer-Verlag.

F) Projekt LARS: Lernen auf Reisen-Schule¹¹

(Der BFI e.V. ist Schulträger dieser
Ergänzungsschule.)

Der Besuch einer Schule stellt die Kinder beruflich Reisender – wie z.B. von Schaustellern, reisenden Handwerkern, Binnenschiffern und Zirkusartisten – und ihre Lehrer vor besondere Herausforderungen. Da die Kinder während der bis zu zehn Monate dauernden Reisesaison stets nur kurze Zeit am selben Ort verweilen, müssen sie in kurzen Abständen die Schule wechseln. Damit verbunden sind u.a. häufige Wechsel von Lehrkräften und die Konfrontation mit unterschiedlichen Unterrichtsmethoden und Unterrichtsinhalten sowie einer Vielfalt von Schulbüchern. Ein kontinuierliches Lernen ist für sie damit kaum möglich. Während der Reisezeit werden die Schüler jeweils einer Stützpunktschule zugeordnet, in deren Nähe sich die Familie aufhält. Dabei besuchen sie nicht selten mehr als 40 verschiedene Schulen in allen Bundesländern und dem benachbarten Ausland. Für eine gewisse Kontinuität des Lernprozesses sorgen Bereichslehrkräfte, die als mobile Lehrkräfte in festgelegten Regionen tätig und so als Lernbegleiter für die Schüler aktiv sind. Die tatsächlich zur Verfügung stehende Lernzeit reduziert sich jedoch häufig auf deutlich unter die Hälfte der Lernzeit, die anderen Schülern zur Verfügung steht.

Im Regierungsbezirk Detmold gibt es für diese mobilen Schüler ein besonderes Bildungsangebot: die „Lernen auf Reisen“-Schule (kurz LARS), durch die ergänzende sowie zum Teil neue Lernangebote für Schülerinnen und Schüler auf Reisen bereitgestellt und die Möglichkeiten zu strukturiertem Lernen verbessert werden. Mit individuellen Förderplänen und virtueller Verbindung zu ihren persönlichen Lernbegleitern in LARS üben und vertiefen die Schüler ihre Lernangebote.

¹¹Quelle: BFI e.V. (2012). LARS. Lernen auf Reisen-Schule. Information im Internet [Online: <http://www.bfi-ev.de/unsere-projekte/lars-lernen-auf-reisen-schule/>] [Zugriff: 17.07.2012].

Als Basisplattform für das Projekt wird der im Schuleinsatz bewährte Server bid-owl (Bildung im Dialog –

Ostwestfalen-Lippe) eingesetzt. Diese Plattform ist zunächst für den Einsatz in gewöhnlichen Schulen konzipiert. Sie ermöglicht es Schülern und Lehrern, auf Dokumentenbasis kooperativ miteinander zu arbeiten und Arbeitsergebnisse gezielt für bestimmte Benutzergruppen oder auch für die Öffentlichkeit bereitzustellen.

Für die „Lernen auf Reisen“-Schule sind einige Funktionen der Plattform – wie die Möglichkeiten zum Austausch von Dokumenten, die nur für die jeweils Beteiligten sichtbar sind – von besonderer Bedeutung. Die Verteilung von Materialien wird dabei auch durch RSS-Feeds und Podcasts unterstützt. Zusätzlich werden elementare Hilfsmittel zur Koordination und Kommunikation wie Foren und Kalender angeboten. Die Schüler der „Lernen auf Reisen“-Schule lernen an unterschiedlichsten Orten, während des Aufenthalts in einer fremden Stadt beispielsweise im Wohnwagen der Familie. Um einen jederzeitigen Zugang zu den für sie individuell bereitgestellten Materialien sicherzustellen und die Kommunikation mit dem Betreuungslehrer zu ermöglichen, ist ein Netzwerkzugriff notwendig. Die Schüler wurden daher mit Notebooks ausgestattet, die über UMTS in Verbindung mit einer Flatrate verfügen.

Projekt: JuLe Internetschule¹² –

Junge Menschen mit
unterbrochenen Lernwegen
(Leitung: Detlef Schubert
(dschubert@hnf) und Dr. Ulrich Voigt
(ulrich.voigt@brdt.nrw.de))

Angebot

JuLe ist eine Internetschule in Trägerschaft des BFI e.V.- Bildungsnetz Förderung: Individuell und der Bezirksregierung Detmold für Schüler mit unterbrochenen Lernwegen als zeitlich begrenzte Fördermaßnahme zur Ergänzung und Verzahnung bestehender Unterstützungsangebote. Das Angebot reicht von der Bereitstellung von Inhalten zum Üben und Vertiefen, über die Unterstützung bei der Rückführung in eine Lerngruppe bis hin zur Vorbereitung auf Schulabschlüsse.

Adressaten

Das Angebot richtet sich an Schüler mit unterbrochenen Lernwegen wie langfristige Erkrankungen, lange Abwesenheit von schulischen Angeboten, besondere Förderbedürftigkeiten, Wartezeiten nach Maßnahmen. Es ist ausschließlich bezogen auf die Lernenden, die über die bestehenden Angebote nicht erreicht werden können, wie z.B. Schüler, die sich im Krankenhaus in Quarantäne befinden.

Organisation

Die für JuLe notwendige Infrastruktur wird durch die Nutzung der bewährten MokoDesks (Mobile kooperative Schreibtische), die für die Betreuung in LARS (Lernen auf Reisen-Schule) entwickelt wurden, bereitgestellt. Die Schüler erhalten Angebote in Form von Wochenplänen. Die Lernbegleitung wird über mehrere Kommunikationswege (Annotationen, Mail, Chat) gewährleistet. Die Arbeitsergebnisse werden in einem Portfolio gespeichert und besprochen. Dabei wird auf die Erfahrungen und erarbeiteten Inhalte aus LARS zurückgegriffen.

¹²Quelle: BFI e.V. (2012). JuLe Internetschule. Information im Internet [Online: <http://www.bfi-ev.de/unsere-projekte/jule-internetschule/>] [Zugriff: 17.07.2012]

G) Zeitungsartikel: Polizei sucht Schulschwänzer¹³

28

Kontrolle am Flughafen Paderborn - Bei vorzeitigem Start in die Ferien droht ein Bußgeld

Von Ernst-Wilhelm Pape

Paderborn (WB). Die Bundespolizei kontrolliert auf dem Flughafen Paderborn derzeit nicht nur die Reisepässe. Sie befragt auch Eltern, die mit schulpflichtigen Kindern vor Ferienbeginn in den Osterurlaub starten.

Die Suche nach Schulschwänzern stehe bei der Kontrolle auf dem Flughafen zwar nicht im Mittelpunkt, sagte gestern Oberkommissar Rainer Kerstiens, Sprecher der Bundespolizei in Münster. Wenn sich jedoch der Verdacht aufdränge, dass die Eltern keine Genehmigung für einen vorzeitigen Urlaubsbeginn haben, werde nachgefragt. Die eine oder andere Familie sei auf dem Flughafen bereits auffällig geworden.

Die Bundespolizei könne zwar keinen Passagier vom Flug ausschließen. Wenn jedoch kein schlüssiger Grund für den frühen Urlaubsstart genannt werde, werde die Schulaufsicht informiert, sagte Kerstiens. Es könnten auch nur Familien befragt werden, die in Staaten reisten, die nicht dem Schengen-Abkommen abgehörten. Dies seien zum Beispiel die Türkei, nordafrikanische Staaten, ost- oder südeuropäische Staaten sowie Länder in Asien. Innerhalb der Schengenstaaten, wie Italien oder Spanien, gebe es keine Kontrollen mehr.

Da mit Beginn der Ferienzeit die Reisepreise steigen, kann eine Familie, wenn sie einige Tage vorher fliegt, mehrere 100 Euro sparen. Und dies tun etliche Eltern. So sind im vergangenen Jahr gegen mehr als 100 Familien aus Ost-

westfalen-Lippe Bußgelder verhängt worden, weil sie die Schulferien illegal verlängert hatten. Nach Angaben des NRW-Schulministeriums haben Lehrer die klare Anweisung, jeden Schüler zu melden, der vor oder nach den Ferien unentschuldigt fehlt. In der Regel sei es den Schulleitern nicht erlaubt, Anträge auf Ausweitung der Ferien zu genehmigen, sagte eine Sprecherin der Bezirksregierung Detmold. Da müssten schon gewichtige Gründe vorliegen. Die Richtlinien seien hier ganz eindeutig.

Die örtlichen Schulämter (sie sind zuständig für Grund-, Haupt- und Förderschulen) sowie die Bezirksregierung (sie ist zuständig für die übrigen Schulen) verschickten bei Verdachtsfällen Anhörungsbögen an die Eltern, die meist keine glaubhafte Entschuldigung haben und dann ein Bußgeld zahlen müssen. Nach Angaben der Bezirksregierung können bei dieser Schulpflichtverletzung bis zu 1000 Euro pro Kind und Elternteil verhängt werden. Die Bezirksregierung hat im vergangenen Jahr elf Bußgeldverfahren eingeleitet. In Bielefeld gab es elf Fälle, in Minden-Lübbecke drei Fälle und im Kreis Lippe 13 Fälle. Während im Kreis Herford die Bußgelder in Sachen illegale Ferientage rückläufig sind, gab es in den Kreisen Lippe und Höxter eine Steigerung. In Höxter von 19 im Schuljahr 2007/2008 auf 65 im Schuljahr 2010/2011. In Lippe stieg die Zahl der unzulässigen Ferienverlängerung von sechs Fällen im Jahr 2008 auf 13 Fälle im vergangenen Jahr. Im Kreis Paderborn gab es 2011 14 Bußgeldverfahren, die sich auf Kinder in neun Familien bezogen. Die Familien mussten insgesamt 2 309 Euro zahlen, sagte eine Sprecherin.

Literaturangaben:

BFI e.V. (2012). LARS. Lernen auf Reisen-Schule. Information im Internet [Online: <http://www.bfi-ev.de/unsere-projekte/lars-lernen-auf-reisen-schule/>] [Zugriff: 17.07.2012].

BFI e.V. (2012). JuLe Internetschule. Information im Internet [Online: <http://www.bfi-ev.de/unsere-projekte/jule-internetschule/>] [Zugriff: 17.07.2012].

Bildungsbericht 2010. Auf: www.bildungsbericht.de/daten2010/bb_2010.pdf

Brettfeld, K., Enzmann, D., Trunk, D. & Wetzels, P. (2005). Abschlussbericht zur Evaluation des Niedersächsischen Modellprojekts gegen Schulschwänzer (ProgeSs). Bericht an den Landespräventionsrat Niedersachsen. Hannover: LPR.

Bührmann, T. (2009). Erfolgreicher Umgang mit schulmüden Jugendlichen und Schulverweigerern. In B. Marx (Hrsg.): Reihe Praxisforschung in Bildung und Sozialer Arbeit. Freiburg im Breisgau: IN VIA-Verlag.

Gallschütz, C., Knopf, H. & Puhr, K. (2001). Pädagogisch - psychologische Analysen zum Schulabsentismus: Ich hab es angehalten, das Rad, das Schulschwänzen heißt. Halle an der Saale: Druck-Zuck-Verlag.

Gentner, C. & M. Mertens, M. (Hrsg.): Null Bock auf Schule. Schulmüdigkeit und Schulverweigerung aus Sicht der Wissenschaft und Praxis. Münster: Waxmann-Verlag.

Hennig, C. & Ehinger, W. (2010). Das Elterngespräch in der Schule (6. Auflage). Donauwörth: Auer-Verlag.

Ricking, H. (2007). Wenn Schüler dem Unterricht fernbleiben. Schulabsentismus als pädagogische Herausforderung. Bad Heilbrunn: Klinkhardt-Verlag.

Schreiber-Kittl, M. & Schröpfer, H. (2002).: Abgeschrieben? Ergebnisse einer empirischen Untersuchung über Schulverweigerer (Übergänge in Arbeit) (Band 2). München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.

Schlimbach, T. (2009). Unterstützungsangebote im Übergang Schule-Beruf: Die Rolle gemeinnütziger Organisationen (Expertise im Auftrag der Bertelsmann Stiftung). Halle: Deutsches Jugendinstitut e.V.

¹³Pape, E.-W. (2012). Polizei sucht Schulschwänzer. Westfalen-Blatt vom 29.03.2012. (Foto von Jörn Hannemann)
[Eine schriftliche Abdruckgenehmigung wurde durch das Westfalen-Blatt am 22.05.2012 erteilt].

Herausgeber:
Steuerkreis
„Schulverweigerung -
die 2. Chance Paderborn“

Kolping Berufsförderungszentrum
Paderborn/Höxter
Otto-Stadler-Straße 9
33100 Paderborn

IN VIA Paderborn e.V.
Bahnhofstraße 19
33102 Paderborn

Layout/Grafik:
© Sabine Pelizäus,
BDKJ Verlag, BDKJ GmbH,
Paderborn 2013

